

**269 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

---

**Bericht  
des Ausschusses für soziale Verwaltung**

über die Regierungsvorlage (183 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (28. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers in der 23. Novelle zum ASVG, ab dem Jänner 1972 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung die heranzuziehenden Beitragsgrundlagen mit Durchschnittswerten zu berücksichtigen, wurde die vorliegende Novelle erstellt. Ab dem Beitragsjahr 1972 sollen die aus der Beitragsverrechnung resultierenden Daten dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in einer solchen Art und Weise bekanntgegeben werden, daß dieser die Speicherung der für die Pensionsversicherung relevanten Daten vornehmen kann.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner

Sitzung am 13. April 1972 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Schranz, Dr. Schwimmer, Melter, Wedenig sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde von den Abgeordneten Dr. Schranz, Wedenig und Melter ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Antrages einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (183 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. April 1972

Herta Winkler  
Berichterstatter

Horr  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 183 der Beilagen

1. Im § 238 Abs. 2 (Art. I Z. 4) hat der erste Halbsatz des ersten Satzes zu lauten: „Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht;“

2. Im § 242 Abs. 2 (Art. I Z. 7) sind der Z. 3 folgende Sätze anzufügen: „Bei der Vervielfachung der Tagesbeitragsgrundlage und der Ermittlung der Monatsbeitragsgrundlage bleibt der unmittelbar vor dem Stichtag liegende Beitragsmonat der Pflichtversicherung außer Betracht. Ist in einem Kalenderjahr an Beitragsmonaten der Pflichtversicherung nur der unmittelbar vor dem Stichtag liegende vorhanden, so gilt als Monatsbeitragsgrundlage das Dreißigfache der Tagesbeitragsgrundlage nach Z. 1.“

3. Art. I Z. 16 hat zu lauten:

„16. a) In der Überschrift zur Anlage 2 ist der Ausdruck „§ 243 Abs. 1 Z. 2 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 243 Z. 2 lit. b“ zu ersetzen;

b) in den beiden Tabellen der Anlage 2 ist der Ausdruck „ab Oktober 1950“ durch den Ausdruck „ab Jänner 1951“ zu ersetzen.“

4. Im Art. II Abs. 1 hat das Wort „sind“ am Schluß des zweiten Halbsatzes zu entfallen; folgender Satzteil ist anzufügen: „und hiebei Monatsbeitragsgrundlagen der freiwilligen Versicherung nur mit dem halben Betrag anzusetzen sind.“

5. Im Art. II Abs. 4 ist der Ausdruck „am 31. Dezember 1971“ durch den Ausdruck „unmittelbar vor Beginn des Beitragszeitraumes, in den der 1. Jänner 1972 fällt,“ zu ersetzen.

6. Art. III Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Es treten in Kraft:

- a) mit Beginn des Beitragszeitraumes, in den der 1. Jänner 1972 fällt, die Bestimmungen des Art. I Z. 1;
- b) mit 1. Juli 1972 die Bestimmungen des Art. I Z. 4 bis 6.“